

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.397.178

Wien, am 17. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Genossinnen und Genossen haben am 26. April 2022 unter der Nr. **10769/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waffenlieferungen durch österreichische Unternehmen an Myanmar“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Im Jahr 2011 ging Schiebel Elektronische Geräte GmbH eine Partnerschaft mit dem russischen Unternehmen OAO Gorizont ein. Seitdem ist OAO Gorizont von Schiebel lizenziert, den Air S-100, eine Version des Camcopter S-100, herzustellen. Im Jahr 2019 gab Schiebel zu, S-100-Drohnen an Myanmar geliefert zu haben. Der Verkauf an das burmesische Militär wurde allerdings bestritten. In den Medien veröffentlichte Fotos zeigen jedoch klar, dass das Militär der Endnutzer ist. Somit sollte es Schiebel zumindest seit 2019 bekannt sein, dass das burmesische Militär über seine Camcopter S-100 verfügt. Exportaufzeichnungen aus Russland zeigen, dass auch noch nach dem Militärputsch vom Februar 2021 OAO Gorizont Artikel bzw. Ersatzteile nach Myanmar lieferte, die augenscheinlich kurz zuvor von Schiebel an OAO Gorizont geliefert wurden.*

- a. *Welche Schritte hat Ihr Ministerium bereits unternommen, um die Geschäfte von Schiebel mit Myanmar und Russland auf die Einhaltung des EU-Waffenembargos zu untersuchen?*
- b. *Wenn keine Schritte gesetzt wurden, warum nicht?*
- a. *Gibt es Pläne in Ihrem Ministerium in dieser Sache weitere Schritte zu setzen?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gegen Miya Win International wurden im März 2022 im Vereinigten Königreich Sanktionen verhängt, weil das Unternehmen laufend Geschäfte für die Lieferung und Wartung von Flugzeugen für die myanmarische Luftwaffe vermittelt hat. Zumindest ein Teil dieser Vermittlungsaktivitäten fand, laut vertraulichen wie vertrauenswürdigen Quellen, auf österreichischem Staatsgebiet statt, an denen die österreichischen Unternehmen Schiebel Corporation, Diamond Aircraft Industries GmbH und AXIS Flight Training Systems GmbH beteiligt waren.*
  - a. *Hat Ihr Ministerium seit der Ankündigung der britischen Sanktionen die oben genannten Geschäfte untersucht?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Plant das Ihr Ministerium die Untersuchung der oben genannten Geschäfte?*
  - d. *Wenn ja, wann?*
  - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Die administrative Umsetzung von Embargos, soweit sie Güter, technische Hilfe und wirtschaftliche Ressourcen betreffen, sowie generell Exportkontrollen bezüglich Lieferung, Übertragung oder Bereitstellung von Gütern (Waren, Software oder Technologie) aus dem Bundesgebiet in ein anderes Land, obliegt dem Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Diesem kommt auch die Prüfkompetenz von Anträgen für den Export von Feuerwaffen, Verteidigungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Gütern nach der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten ("Anti-Folter"-Verordnung) zu.

Des Weiteren ist die Österreichische Nationalbank für die administrative Umsetzung von Embargomaßnahmen betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfen zuständig.

Lediglich bei Anträgen nach dem Kriegsmaterialgesetz erfolgt die Bewilligungserteilung durch das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Kriegsmaterialgesetzes bedarf die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial einer Bewilligung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes. Von der Vermittlung im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes sind nach § 1 Abs. 4 unter anderem Vorgänge umfasst, bei denen ein österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland oder eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft mit Sitz im Inland oder eine andere Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die vom Inland aus tätig wird, Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft.

Gemäß § 3 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz wird die Bewilligung nach § 1 vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Absatz 3 B-VG erteilt. Konkret kann angeführt werden, dass den in der Anfrage genannten Unternehmen keine Bewilligungen nach dem Kriegsmaterialgesetz für die die Ein-, Durch- oder Ausfuhr nach Russland oder Myanmar, oder zur Vermittlung von Kriegsmaterial erteilt wurden.

Darüber hinaus darf ich um Verständnis ersuchen, dass ich zu den weiter angeführten Fragestellungen keine Auskunft erteilen kann, zumal das Bekanntwerden von derartigen Informationen über die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden die Aufgabenerfüllung dieser erschweren und somit den wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen kann.

### **Zur Frage 3:**

- *Burmesische Staatsbürger\*innen wurden 2019 von Diamond Aircraft Industries, laut vertraulichen wie vertrauenswürdigen Quellen, für ein Training nach Österreich eingeladen. Wurde eine eventuelle militärische Verbindung von den Visaausstellenden Behörden (österreichische Botschaft in Bangkok) überprüft?*
  - a. *Wie stellen Sie sicher, dass burmesische Staatsbürger\*innen in Österreich an keinen Trainings von Waffenlieferanten teilnehmen?*
  - b. *In welcher Form werden eventuelle militärische Verbindung von den Visaausstellenden Behörden (österreichische Botschaft in Bangkok) überprüft?*
  - c. *Wenn es keine Überprüfungen gibt, warum nicht?*

Hinsichtlich der Visaausstellung beziehungsweise Überprüfung der entsprechenden Anträge an den österreichischen Vertretungsbehörden darf an das Bundesministerium für

europäische und internationale Angelegenheiten verwiesen werden, da die gegenständlichen Fragen dessen Zuständigkeitsbereich betreffen.

**Zur Frage 4:**

- *Laut vertraulichen wie vertrauenswürdigen Quellen hat ein Student an der FH Wiener Neustadt den Master in Aerospace Engineering absolviert. Sein Stipendium soll von dem nun in UK sanktionierten Unternehmen Miya Win bezahlt worden sein. Ist Ihrem Ministerium bekannt, ob mögliche Mitglieder des burmesischen Heeres in den letzten Jahren an österreichischen Hochschulen „sensible“ Lehrgänge belegt haben, bzw. derzeit ein Studium absolvieren?*
  - a. *Welche Hintergrundprüfungen werden vorgenommen, wenn burmesische Staatsbürger\*innen sensible Lehrgänge/Studien an österreichischen Bildungseinrichtungen besuchen wollen?*
  - b. *Wenn keine Hintergrundprüfungen vorgenommen werden, warum nicht?*
  - c. *Wollen Sie aufgrund der oben beschriebenen Fakten diese Praxis künftig ändern?*

Die Sicherheitsbehörden haben grundsätzlich nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl. I Nr. 148/2021, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz tätig zu werden.

Entscheidungen über Anträge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden von der jeweils örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde getroffen und das Bundesministerium für Inneres ist nicht in jeden Einzelfall involviert. Im Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wird jedoch genau geprüft, ob eine Erteilung des Aufenthaltstitels den öffentlichen Interessen, das heißt der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, widersprechen würde oder durch die Erteilung des Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt gefährdet würden. Falls eine solche Gefährdung gegeben ist, darf ein Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht erteilt werden (§ 11 Abs. 2 NAG). Bei Anträgen durch Staatsangehörige bestimmter Länder ist die Landespolizeidirektion beziehungsweise das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in jedem Fall einzubinden. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden im Anlassfalls an das jeweilige Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung herantreten, deren Erkenntnisse im Verfahren berücksichtigt werden.

Um die Vertreterinnen und Vertreter des österreichischen Wissenschafts- und Forschungssektors sowie Lehrende, Forscherinnen und Forscher an österreichischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen über die komplexe Rechtsmaterie des Außenwirtschaftsgesetzes und das Regelwerk der Exportkontrolle in groben Zügen zu informieren und in diesen Bereichen zu sensibilisieren sowie eine selbstständige Beurteilung des jeweiligen Gefahrenpotentials zu ermöglichen, wurde im Jahr 2021 eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbank und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zum Thema „Die Rolle der Exportkontrolle für Wissenschaft und Forschung“ herausgegeben.

Gerhard Karner



